

99134031174000

# Stationäre und ambulante Hospizleistungen für Krankenversicherte Finanzierung

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/584489/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134031174000
Leistungsbezeichnung I	Stationäre und ambulante Hospizleistungen für Krankenversicherte Finanzierung
Leistungsbezeichnung II	Ambulante oder stationäre Hospizversorgung bei der gesetzlichen Krankenkasse beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Hospizleistung, Hospizversorgung, Palliativversorgung, stationär, Palliativmedizin, Pflegeheim, Sterbebegleitung, ambulante Hospizdienste, Medizinischer Dienst, Hospiz- und Palliativversorgung, ambulant, Hospiz, Stationäres Hospiz, Teilstationär
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Finanzierung (174)
SDG-Informationsbereich	Medizinische Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Krankheit (1130200), Pflege (1130400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_39a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_39a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kvlg_1989/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/kvlg_1989/_8.html</a>
Teaser	Menschen, die an einer schweren, unheilbaren und weit fortgeschrittenen Erkrankung leiden und nur noch eine geringe Lebenserwartung haben, können unter bestimmten Voraussetzungen ambulante oder stationäre Hospizleistungen in Anspruch nehmen.
Volltext	<p>In der Palliativversorgung geht es um die umfassende Betreuung von Menschen mit nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankungen bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung.</p> <p>Eine Hospiz- und Palliativversorgung ist meist mit vielen Fragen verbunden. Von großer Bedeutung ist neben der Wahl der möglichen Leistungen auch die Auswahl geeigneter ambulanter oder stationärer Dienste, um bis zuletzt ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen. Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, haben Sie einen Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung zu den Leistungen der Hospiz- und Palliativversorgung.</p> <p><b>**Stationäre Hospize**</b></p> <p>Ein stationäres Hospiz ist eine Einrichtung, in der Menschen medizinisch und pflegerisch bis zum Tod versorgt werden. Damit eine ruhige Umgebung</p>

## Modul

## Sachverhalt

---

ermöglicht wird, sind kleine Einrichtungen mit höchstens 16 Plätzen notwendig.

In einem Hospiz aufgenommen werden können Sie nur auf Grundlage einer ärztlichen Begründung. Diese muss eine Diagnose sowie die Notwendigkeit für die Versorgung im Hospiz enthalten. Formulare für das Antragsverfahren erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Die Krankenkassen zahlen bei Bewilligung einen Zuschuss zum stationären Hospizaufenthalt in Höhe von 95 Prozent des mit dem jeweiligen Hospiz vereinbarten tagesbezogenen Bedarfssatzes. 5 Prozent der Kosten werden über Spenden erbracht. Ein Eigenanteil fällt nicht an.

Bevor die Aufnahme im Hospiz stattfinden kann, sollte die Erklärung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse bereits schriftlich vorliegen. Da hier in der Regel die Zeit drängt, sind die gesetzlichen Krankenkassen darum bestrebt, die Bearbeitungszeit so kurz wie möglich zu halten, so dass eine schnelle Aufnahme in einem stationären Hospiz erfolgen kann.

Der Wechsel von einem Pflegeheim in ein Hospiz kann nur dann stattfinden, wenn die pflegebedürftige Person nicht mehr ausreichend versorgt werden kann.

### **\*\*Ambulante Hospizdienste\*\***

Ambulante Hospizdienste unterstützen und begleiten Menschen in der letzten Lebensphase in ihrem Haushalt, in stationären Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie übernehmen allerdings keine pflegerischen oder medizinischen Tätigkeiten. Die Angebote sind kostenfrei.

Ambulante Hospizdienste sind keine "Leistungserbringer" im Gesundheitswesen wie zum Beispiel Pflegedienste, Pflegeheime oder Kliniken. Sie sind auf Spenden angewiesen. Ein Großteil der Leistungen wird ehrenamtlich erbracht. Krankenkassen fördern ambulante Hospizdienste auf Antrag: Bei der

Modul	Sachverhalt
	<p>Förderung für ambulante Hospizdienste werden neben den Personalkosten auch Sachkosten berücksichtigt, zum Beispiel Fahrkosten ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ärztliche Bescheinigung zur Feststellung der Notwendigkeit vollstationärer Hospizversorgung</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Die Notwendigkeit der stationären Hospizversorgung ist durch eine Ärztin beziehungsweise einen Arzt schriftlich zu bestätigen und muss bei der Krankenkasse zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden, bevor sie in Anspruch genommen werden kann.</p> <p>Medizinische Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es liegt eine nicht heilbare, fortschreitende und weit fortgeschrittene Erkrankung vor mit einer Lebenserwartung, die nach Einschätzung der verordnenden Ärztinnen oder Ärzte auf Tage, Wochen oder Monate begrenzt ist.</li> <li>• Die vorliegenden Beschwerden sind so ausgeprägt, dass die bisherige Versorgung in der Familie, einer vollstationären Pflegeeinrichtung oder einer vollstationären Einrichtung der Eingliederungshilfe nicht ausreichend ist.</li> </ul>
Kosten	<p>Die Versorgung in einem stationären Hospiz oder die Inanspruchnahme eines ambulanten Hospizdienstes ist für die pflegebedürftige Person kostenlos.</p>
Verfahrensablauf	<p>Generell gilt: Für ambulante Hospizleistungen gibt es kein individuelles Antragsverfahren für die Inanspruchnahme durch die Versicherten. Die Begleitung durch einen ambulanten Hospizdienst kann ohne Genehmigung durch die Krankenkasse in Anspruch genommen werden.</p> <p>Den Antrag auf eine Kostenübernahme einer stationären Hospizleistung können Sie per Post stellen sowie - bei vielen gesetzlichen Krankenkassen - auch online einreichen oder persönlich in der Geschäftsstelle abgeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach einer Antragstellung prüft gegebenenfalls der</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>Medizinische Dienst der Krankenkasse die medizinischen Voraussetzungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Bewilligung: Die Krankenkasse bestätigt die Kostenübernahme schriftlich.</li> <li>• Der Erstantrag gilt meistens für 28 Tage. Sollte der Zeitraum nicht reichen, kann ein Folgeantrag gestellt werden.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitungsdauer beträgt normalerweise 2 bis 3 Werktage. Für eine schnelle Bearbeitung und Entscheidung müssen Ihrer Krankenkasse die notwendigen Informationen sowie gegebenenfalls erforderliche Unterlagen vollständig und aussagekräftig vorliegen. Die Krankenkasse entscheidet über Anträge zeitnah, wobei zum Schutz der Patientenrechte die gesetzliche Bearbeitungsfrist eingehalten wird. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der angegebenen Bearbeitungsdauer um einen Durchschnittswert aller Krankenkassen handelt. Sie kann im Einzelfall abweichen. Die exakte Bearbeitungsdauer hängt darüber hinaus von der Komplexität des Einzelfalls ab und kann sich entsprechend verlängern. Gleiches gilt, wenn Dokumente oder Unterlagen per Post an die pflegebedürftige Person oder ihre Krankenkasse versandt werden. Gegebenenfalls muss der Medizinische Dienst eingebunden werden. Dieser benötigt für die Bearbeitung Ihres Anliegens zusätzlich bis zu 5 Wochen.</p>
Frist	Sie müssen keine Fristen beachten.
weiterführende Informationen	<p><a href="https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/hospiz-und-palliativgesetz.html">https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/hospiz-und-palliativgesetz.html</a>  <a href="https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/hospiz-und-palliativgesetz/faq-hpg.html">https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/hospiz-und-palliativgesetz/faq-hpg.html</a>  <a href="https://www.wegweiser-hospiz-palliativmedizin.de/de/angebote/erwachsene">https://www.wegweiser-hospiz-palliativmedizin.de/de/angebote/erwachsene</a></p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch</li> <li>• Klage vor dem Sozialgericht</li> </ul>
Kurztext	• Krankenkassen fördern ambulante Hospizdienste, die

## Modul

## Sachverhalt

qualifizierte ehrenamtliche Sterbebegleitung erbringen

- Krankenkassen kommen für pflegerische und ärztliche Versorgung schwerkranker und sterbender Menschen in stationären Hospizen auf
- Anspruchsberechtigt für die stationäre Hospizversorgung sind gesetzlich versicherte Patienten, die
  - an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung leiden, die eine begrenzte Lebenserwartung zur Folge hat,
  - Weitere Voraussetzungen sind, dass
    - es einer Krankenhausbehandlung (§ 39 SGB V) nicht bedarf und
    - eine bedarfsgerechte ambulante Palliativversorgung im Haushalt oder der Familie der Versicherten nicht erbracht werden kann
- Formen der Hospizversorgung durch GKV:
  - Förderung ambulanter Hospizdienste
  - Stationäre Hospizleistung
- Ambulante Hospizversorgung: kein individuelles Antragsverfahren nötig
- Stationäre Hospizversorgung: Antrag auf Kostenübernahme bei Krankenkasse
- Auskunft durch: gesetzliche Krankenkassen

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal

Stationäre und ambulante Hospizleistungen für Krankenversicherte Finanzierung, Stationäre und ambulante Hospizleistungen für Krankenversicherte Finanzierung